



Stadtverwaltung · Dez IV · Postfach 100 355 · 73703 Esslingen am Neckar

FDP/Volt-Fraktion
Fraktionsvorsitzende Frau Rena Farquhar
Stv. Fraktionsvorsitzende
Frau Anita Marinović Matičević
Kontakt: fdp-volt@esslingen.de

**BÜRGERMEISTER
Yalcin Bayraktar**

Dezernat IV – Ordnung, Soziales,
Bildung, Kultur und Sport

Tel: 0711 3512 – 2206
yalcin.bayraktar@esslingen.de

18. Februar 2025

Fragen zur Vergabe von Standrechten für Corona-Testzentren / Ihr Schreiben vom 02. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Farquhar,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend beantworten wir Ihre Fragen zur Vergabe von Standrechten für Corona
Testzentren.

Frage 1 / Frage 2:

Vergabeverfahren: Nach welchem Verfahren wurden die Standrechte für Corona-Testzentren
auf städtischen Plätzen vergeben? / **Frage 2:** Bewerberzahl: Wie viele Anbieter haben sich um
eine Standgenehmigung beworben?

Antwort der Verwaltung:

Damals wie heute ist rechtlich fraglich, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der
Vergabe von Standplätzen für Corona-Testzentren auf städtischen Plätzen galten. Eine
Konzessionsvergabe scheidet vermutlich aus, weil keine klassischen Nutzungsentgelte
erhoben wurden. Die Betreiber verdienten nicht durch direkte Gebühren von Bürgern,
sondern durch Abrechnung mit staatlichen Stellen. In Baden-Württemberg galt die
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom
12. März 2021. Es gab kein Genehmigungsverfahren, sondern lediglich eine Mitteilungspflicht.
Auch handelte es sich streng genommen rechtlich nicht um eine Beschaffung von Leistungen
für Kommunen, weshalb es sich um keine Vergabe im Sinne des Vergaberechts handelte. Um
eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von
Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der
öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen, konnten jedoch in der damaligen Situation
Leistungen über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5

GWB i.V.m. § 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden. Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Weiterhin war unter den damaligen Umständen auch die direkte Ansprache nur eines Unternehmens im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage war, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

Bei der Stadt Esslingen fand eine Mischung aus freier Zulassung und Beauftragung im vereinfachten Vergabeverfahren statt. Es hatte sich damals sehr früh nur eine Firma für den Betrieb von Corona—Testzentren interessiert. Mit dieser wurde eine (nicht exklusive) Kooperationsvereinbarung geschlossen. Für die Testzentren auf öffentlichen Plätzen wurden Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Es wurde damals auch versucht, das Angebot auszubauen. Auch wurden seitens der Stadt bestehende Anbieter inklusive Apotheken angesprochen, um deren Testkapazitäten abzufragen. Weitere Kooperationsvereinbarungen kamen allerdings nicht zustande.

Frage 3: Vergabekriterien: Nach welchen Kriterien wurde über die Vergabe entschieden? Gab es beispielsweise besondere Anforderungen an die Anbieter hinsichtlich Qualifikation, Qualität, Erfahrung oder Wirtschaftlichkeit?

Antwort der Verwaltung:

Da es keinen Wettbewerb gab, mussten keine Vergabekriterien festgelegt werden. Entscheidend war die Fähigkeit der Unternehmen, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen sowie die allgemein geltenden Anforderungen aus der o.g. Allgemeinverfügung samt deren Anlage.

Frage 4: Gebühren und Kosten: Wurden für die Nutzung der öffentlichen Flächen Gebühren erhoben? Falls ja, nach welchem Maßstab wurden diese berechnet?

Antwort der Verwaltung

Es wurde keine Gebühren erhoben.

Frage 5: Transparenz und Gleichbehandlung: Wie wurde sichergestellt, dass alle Anbieter eine faire und transparente Chance auf eine Standgenehmigung hatten?

Antwort der Verwaltung: Zwingende, dringliche Gründe, die eine Beschaffung in regulären Vergabeverfahren nicht zulassen, kommen bei akuten Gefahren für Leib und Leben in Betracht sowie bei der Gefährdung der Erfüllung anderer dem Staat obliegenden Aufgaben. Überträgt man diese Grundsätze auf die damals notwendige Ermöglichung von Teststationen so waren damals die Bedeutung des bedrohten Rechtsguts einerseits und die grundsätzliche

Verpflichtung zur Transparenz und Gleichbehandlung andererseits gegeneinander abzuwägen. Damals wurde der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter ein höheres Gewicht eingeräumt und es wurden dem Anbieter daher die Sondernutzungserlaubnisse erteilt, der sich sehr früh und als einziger darum bemühte und auch die ordnungsgemäße Durchführung garantieren konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Yalcin Bayraktar
Bürgermeister